

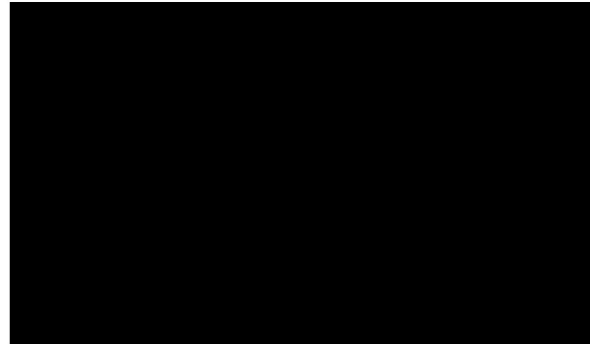


EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION MIGRATION UND INNERES

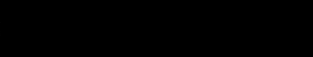
Die Generaldirektorin

Brüssel  
HOME.B.1

*Per Einschreiben mit Rückschein*



**Ihr Antrag auf Akteneinsicht – Az. GESTDEM 2021/ 3030**

Sehr geehrte 

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 7. Mai 2021, in der Sie einen Antrag auf Dokumentenzugang stellen, der am selben Tag unter dem o. g. Aktenzeichen registriert wurde.

Sie beantragen Zugang zu folgendem Dokument: *Bericht, den die Europäische Grenzschutzagentur Frontex der EU-Kommissarin Ylva Johansson und dem Kommissionsvizepräsidenten Margaritis Schinas zu „provokativen Manövern“ der türkischen Küstenwache am 26. und 27. April 2021 in der Nähe der griechischen Insel Chios übermittelt hat*

Ihr Antrag betrifft die folgenden Dokumente:

- Das Schreiben von FRONTEX an die Kommissarin Johansson und den Vizepräsidenten Schinas vom 28. April 2021, Az. Ares(2021) 2857681 (im Folgenden „das Schreiben“ - Dokument 1) samt folgender Anhänge:

Die Berichte zu schwerwiegenden Vorkommnissen 11447/2021 und 11451/ 2021, Az. Ares(2021) 2857681 (im Folgenden „die Berichte“ - Dokumente 2 und 3).

Da diese drei Dokumente vom einem Dritten stammen, wurde der Verfasser konsultiert.

Frontex hat der vollständigen Freigabe des Schreibens (Dokument 1) zugestimmt, abgesehen von den darin enthaltenen personenbezogenen Daten. Eine vollständige Freigabe ist nach der Ausnahmeregelung zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 jedoch nicht möglich, da das Dokument personenbezogene Daten wie Namen, Initialen und eine handschriftliche Unterschrift enthält.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutzverordnung dürfen diese personenbezogenen Daten nicht übermittelt werden, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten. In Ihrem Antrag haben Sie kein spezifisches Interesse am Zugang zu diesen personenbezogenen Daten bekundet und keine Argumente vorgebracht, um zu belegen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist.

Daher stelle ich fest, dass nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kein Zugang zu den in dem angeforderten Dokument enthaltenen personenbezogenen Daten gewährt werden kann, da nicht nachgewiesen wurde, dass der Zugang für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

Dieses von einem Dritten stammende Dokument wird auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 offengelegt. Diese Offenlegung berührt jedoch nicht die Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums, denen zufolge eine Vervielfältigung oder Verwertung der freigegebenen Dokumente gegebenenfalls die Zustimmung des Verfassers, der die Urheberrechte an den Dokumenten hält, erfordert. Die Kommission haftet allerdings für keinerlei Folgen der Weiterverwendung.

Nach Prüfung der Dokumente im Anhang zu dem Schreiben („die Berichte“ - Dokumente 2 und 3) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und nach Berücksichtigung der Stellungnahme des Dritten muss ich Ihnen leider mitteilen, dass kein Zugang zu den dem Schreiben beigelegten Berichten gewährt werden kann, da die Dokumente unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a dritter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 fallen.

Der Verfasser der Dokumente lehnt eine Offenlegung der an die Kommission übermittelten Berichte aus folgenden Gründen ab:

Auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigert Frontex den Zugang zu den Berichten in ihrer Gesamtheit, da durch ihre Offenlegung der Schutz des Zwecks der laufenden Untersuchungstätigkeiten beeinträchtigt würde. Die von Ihnen angeforderten Berichte sind Gegenstand einer laufenden Untersuchung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt würde ihre Offenlegung die Fähigkeit von Frontex und den Mitgliedstaaten gefährden, im Rahmen dieses strukturierten und formalen Verfahrens jegliche Unregelmäßigkeiten zu bewerten und Sachverhalte und Informationen im Hinblick auf eine mögliche

Stellungnahme zu überprüfen. Daher würde die Verbreitung dieser Berichte den Schutz des Zwecks der Untersuchungstätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001 beeinträchtigen.

Ferner beruft sich Frontex auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, da durch die Verbreitung dieser Information der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt würde. Die Berichte enthalten hochsensible Informationen, z. B. Informationen zur Anzahl und zum Profil der in dem Einsatzgebiet tätigen Beamten, zu den Berichterstattungsinstrumenten und -methoden, die Strafverfolgungsbeamte bei Grenzkontrollaufgaben und zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten verwenden, zur Lage an den Außengrenzen der Union und zu der in den einzelnen Einsatzgebieten verwendeten technischen Ausrüstung. Daher könnte durch die Offenlegung der fraglichen Informationen der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 beeinträchtigt werden. Sollten Sie mit dieser Feststellung nicht einverstanden sein, können Sie nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um eine Überprüfung ihres Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter folgender Anschrift an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission  
Generalsekretariat  
Referat C.1. Transparenz, Dokumentenmanagement und Zugang zu Dokumenten  
BERL 7/076  
B-1049 Brüssel

Belgien

oder per E-Mail an: [sg-acc-doc@ec.europa.eu](mailto:sg-acc-doc@ec.europa.eu)

Mit freundlichen Grüßen

[elektronische Unterschrift]

Monique Pariat

Anlage: 1